

Kurztitel

Baurechtsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 86/1912

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

15.06.1912

Außerkrafttretensdatum

30.06.1990

Beachte

Zum Inkrafttredatum vgl. § 6, RGBl. Nr. 113/1869.

Text**§ 6.**

Das Baurecht gilt als unbewegliche Sache, das auf Grund des Baurechtes erworbene oder hergestellte Bauwerk als Zugehör des Baurechtes.

Dem Bauberechtigten stehen am Bauwerk die Rechte des Eigentümers und an dem Grundstücke, soweit im Baurechtsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Rechte des Nutznießers zu.

Die für Gebäude geltenden Vorschriften finden auf das Baurecht entsprechende Anwendung.